



Statuten des Vespa Club Bern

I. NAME

Art. 1

Der «VESPA CLUB BERN», nachfolgend VCB genannt, ist eine Vereinigung gemäss ZGB Art. 60 mit Sitz in Bern.

* Ist in den Statuten von Präsident, Vizepräsident Stimmenzählern, Rechnungsrevisoren, Kassier, Protokollführer, Sekretär und Beisitzer die Rede, sind immer Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

II. ZWECK

Art. 2

Der politisch und konfessionell neutrale VCB bezweckt:

- Rettung und Erhaltung einer vom Aussterben bedrohten Vespa- und Lambretta - Rollergeneration.
- Förderung des Gemeinschaftsgefühls durch regelmässige Ausfahrten, Treffs und Veranstaltungen
- Teilnahme an externen motorsportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland
- Forum für div. Tätigkeiten der Mitglieder rund um die Vespa und die Lambretta
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der VCB besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Wer eine Vespa oder eine Lambretta besitzt, kann Mitglied werden.

b) Gönner

Wer keine Vespa oder Lambretta besitzt, sich aber der Rollerszene verbunden fühlt, kann Gönner werden.

c) Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft soll in jedem Fall als Auszeichnung verstanden werden. Es gibt keinen Anlass, der automatisch zu

einem Anspruch auf eine Ehrenmitgliedschaft führt. Ein Ehrenmitglied muss nicht im Besitze einer Vespa/Lambretta sein.

Art. 4 Beitrittserklärung

Für die Aufnahme in den VCB ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme. Bis zur definitiven Aufnahmebestätigung durch die nächste GV steht der Kandidat in vollen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes.

a) Rechte

Den Aktivmitgliedern des Clubs stehen Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu und sie können auch in alle Vereinsämter gewählt werden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des VCB und des VESPA CLUBS SCHWEIZ (VCS). Die durch den VCS sporadisch herausgegebene Zeitschrift VESPA-NEWS ist im Mitgliederbeitrag des VCB enthalten. Gönner und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

b) Pflichten

Bezahlen des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr bis Ende Februar und Statuten - gemässes Verhalten dem Club und der Rollerszene gegenüber. Durch die Beitrittserklärung zum VCB verpflichtet sich jedes Mitglied, die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Jedes Mitglied tut das, was es am besten kann oder am liebsten tut; z.b. Ausfahrten organisieren, Artikel schreiben, neue Mitglieder werben, Teilnahme an den Ausfahrten, andere Mitglieder mit Tat und Rat bei Reparaturen und Tunings beistehen etc. Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten vom Bezahlen des Jahresbeitrages befreit.

Neben den bereits genannten Pflichten, verpflichten sich alle Mitglieder, die Datenschutzrichtlinien des Vespa Clubs Bern anzuerkennen und einzuhalten. Mit der Beitrittserklärung und der Bestätigung der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der internen Datenschutzrichtlinien des Clubs zu. Diese Zustimmung umfasst auch die Nutzung von Mitgliederdaten für Vereinsaktivitäten, wie in den Richtlinien beschrieben. Weitere Informationen zum Datenschutz können auf der Webseite des Vespa Clubs Bern eingesehen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind sowie durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

a) Austritt

Ein Austritt kann auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis 15. Dezember mitzuteilen.

b) Ausschluss

Wer den Statuten zuwiderhandelt, durch sein Verhalten dem Ansehen des VCB schadet, in moralischer Hinsicht sich der Mitgliedschaft des VCB unwürdig zeigt und / oder den finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt, kann, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV mit 3/4 Stimmenmehrheit aus dem VCB ausgeschlossen werden. Unter keinen Umständen können Gründe, derentwegen ein Ausschluss erfolgte, die Ursache einer Rechtsklage gegen den VCB sein.

IV. ORGANE DES VESPA CLUBS BERN

Art. 6 Die Organe des VCB sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Generalversammlung (GV)

Art. 7 Traktanden der Generalversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die GV ist das oberste Organ des VCB. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage des Kassier
6. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Dechargeerteilung an den Kassier und Vorstand
7. Wahlen
 - alle Jahre: a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes (Der Vorstand konstituiert sich selbst)
 - alle Jahre: eines Ersatz-Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Budget und Jahresbeitrag
10. Beschlussfassung über allfällige Anträge.
Weitere Traktanden werden vom Vorstand nach Lage der Geschäfte und auf Antrag durch die Mitglieder festgelegt.

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder für die GV müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt.

Art. 10 Wahlen und Beschlüsse

- Die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- Für alle Beschlüsse und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenänderung, Ausschluss von Mitgliedern sowie Clubauflösung gilt das einfache Stimmenmehr

b) Der Vorstand

Art. 11 Anzahl und Amtsdauer

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt. Derselbe besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und ist ehrenamtlich. Nach Ablauf dieser Frist kann er wiedergewählt werden.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident leitet die Hauptversammlungen, die Vorstandssitzungen und vertritt den VCB gegen aussen. Bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Tätigkeiten und stellt seine Stellvertretung sicher.

Der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll aller Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt ferner die Ausfertigung aller Geschäfte, die sich aus den gefassten Beschlüssen ergeben.

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsmaterial, besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Materialverkäufe und hat über alle Ein- und Ausgänge ordnungsgemäss Buch zu führen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier je einzeln.

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seinen Tätigkeiten und stellt seine Stellvertretung sicher

Der Webmaster (nicht im Vorstand) ist für den Unterhalt und Wartung der VCB Homepage sowie der clubeigenen Emailadresse zuständig

Art. 13 Vorstandssitzungen

- Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, einberufen.
- Bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und hat den Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Aufgabe und Amtsdauer

Die Kassenrevision wird durch 2 vorgängig durch die GV ernannte Mitglieder beim Kassier durchgeführt. Die GV wählt alljährlich einen Ersatzrevisor für das nächste Jahr. Der Revisorenbericht ist zuhanden der GV von beiden Revisoren schriftlich vorzulegen. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr haben der amtsälteste Revisor zurückzutreten und der Ersatzrevisor nachzurücken.

V. KASSAWESEN

Art. 15 Kasseneinnahmen

Die Einnahmen der Kasse bilden die Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Beiträge, Geschenke und Reinerträge von Veranstaltungen.

Art. 16 Jahresbeitrag und Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird im Vorjahr an der GV für das nachfolgende Vereinsjahr festgesetzt und muss im entsprechenden Vereinsjahr bis Ende Februar bezahlt werden. Nur wer den Mitgliederbeitrag bis zu diesem Datum einbezahlt hat, gilt als Aktivmitglied. Bleibt er den Mitgliederbeitrag bis dahin schuldig, tritt Art.5b in Kraft.

Art. 17 Rechte auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des VCB haftet allein das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Der Abänderungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des VCB kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, an der 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat ein Monat später eine weitere Versammlung stattzufinden, die dann ohne Rücksicht auf die Gesamtmitgliederzahl, beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschliessen kann. Der Auflösungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 21 Verbleib des Clubvermögens und Clubinventars

a) Clubvermögen

Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung gemäss Art. 20 dem VCS (Vespa Club Schweiz) zur Verwahrung übergeben zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs mit gleichem Zweck in Bern. Kommt eine solche Neugründung innert fünf Jahren nicht zustande, so ist der VCS ermächtigt, über dieses Vermögen zu verfügen.

b) Clubinventar

Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über das noch vorhandene Clubinventar und das Vereinsmaterial.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Differenzen und Streitigkeiten

Differenzen und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten können zur Erledigung an eine von der Versammlung zu wählende Kommission gewiesen werden. Ist dadurch keine Einigung möglich, wird gemäss Vereinsrecht nach ZGB entschieden.

Art. 23 Inkrafttretung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des VESPA CLUBS BERN am 13.03.2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01.06.2007 inkl. Revision vom 23.02.2007, 27.02.2009, 08.03.2013 und 31.03.2017.

Münsingen, 24.03.2020

Im Namen des VESPA CLUBS BERN

Daniela Rubin (Präsidentin), Giuseppe Guerriero (Kassier), Séverine Schüpbach (Sekretärin)